

Was bringen die Pläne des BMU zur Kennzeichnung für Einweg- und Mehrweg im Handel?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat vor Kurzem den Entwurf der „Kennzeichnungs-Verordnung“ veröffentlicht und die Anhörung der „beteiligten Kreise“ eingeleitet. Das BMU verweist als Motivation für das Projekt auf gesunkene Mehrwegquoten und die Ergebnisse der sogenannten bifa-Studie zur Evaluierung der Pfandpflicht. Danach erschwere die „Kennzeichnungs- und Gestaltungspraxis von Abfüllern und Handel den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Unterscheidung zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen derzeit unnötig“.

Das BMU führt aus, der Handel biete verstärkt „Angebote von Einweggetränkeverpackungen, deren Design stark an das von Mehrweggetränkeverpackungen angelehnt“ sei und „zusätzliche Verwirrung“ werde durch „rechtswidrige falsche Deklarationen in den Geschäften und sogar auf den Getränkeverpackungen selbst“ hervorgerufen. Hinzu komme, dass „viele Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem Begriff ‚Pfandflasche‘ bzw. mit der Befandung und Rückgabe einer Getränkeverpackung fälschlicherweise die Vorstellung (asoziiieren), es handle sich hierbei stets um Getränkeverpackungen eines Mehrwegsystems“. Die Pläne zielten daher „auf eine klare und eindeutige Hinweispflicht im Handel ab, die es den Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtert, sich bewusst für eine Getränkeverpackung zu entscheiden, die ihren ökologischen Ansprüchen genügt“.

Man kann in Frage stellen, ob Verbraucher heute tatsächlich bei der Rückgabe und der dabei hörbaren Zerschredderung von PET-Flaschen über Getränkeautomaten im Discount noch der Illusion unterliegen, diese gingen als solche direkt zur Wiederbefüllung. Anders als das BMU im aktuellen Formulierungsvorschlag sollte man den Verbraucher allerdings sehr wohl darüber informieren, dass das anfallende PET-Material keineswegs zum Abfall wird, sondern als wertvoller Rohstoff wiederverwendet wird.

Man kann infrage stellen, ob Verbraucher gelernt haben, dass Einweggetränke mit 25 Cent einem deutlich höheren Pfand unterliegen und am DPG-Logo erkennbar sind. Man könnte hinterfragen, ob Verbraucher ihre Kaufentscheidung nicht sogar auf eine Vielzahl weiterer Kriterien stützen – zum Beispiel die Funktionalität der Verpackung für ihre konkrete Konsumsituation. Last but not least bliebe die Frage, ob nicht in bestimmten Vertriebs-schienen des Handels schlicht einfach Einweg das Angebot bestimmt?

Die Bundesregierung wäre gut beraten, die „Eingriffstiefe“ der neuen Regelung mit Blick auf alle Handelsformate möglichst gering und doch zugleich vor allem wettbewerbsneutral auszugestalten. Es wäre ein fataler Bumerang, sollten Händler die neue Komplexität zum Anlass nehmen, um sich noch stärker allein auf Einweg zu fokussieren. Und Irreführungen, die als Begründung bemüht werden, sollten schon heute im Vollzug abgestellt werden können. Offen bleibt, ob das BMU sein Ziel einer Quotenveränderung verwirklichen kann. Allerdings sollten hier eventuell nicht erfüllte Hoffnungen nicht als Anlass dienen, um in der Zukunft weitere Regulierungen rechtfertigen zu wollen.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

wafg stellt klar: Süßstoffe sind unbedenklich

Vor dem Hintergrund verschiedener Medienberichte hat die wafg jüngst noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass Erfrischungsgetränke mit in der Europäischen Union (EU) nach einem strikten Rechtsregime für Zusatzstoffe zugelassenen Süßstoffen für die Verbraucher unbedenklich zu konsumieren sind.

Anlass ist unter anderem die Anfang des Jahres veröffentlichte „Gardener-Studie“ bzw. „Northern-Manhattan-Studie“. Unter Berufung auf diese Studie wurde in den Medien immer wieder die Frage aufgeworfen, ob der Genuss von mit Süßstoffen gesüßten Getränken eventuell zu unerwünschten Effekten (etwa einem erhöhten Risiko für Herz-erkrankungen) führe.

Das klare Fazit aus Sicht der wafg hierzu ist, dass diese Studie keine tragfähige Grundlage dafür liefert, die immer wieder wissenschaftlich und unabhängig bestätigte gesundheitliche Unbedenklichkeit von Light-Getränken infrage stellen zu können. Besonders herauszustellen ist, dass letztlich sogar die Autoren der Studie zu deutlich weniger klaren Aussagen gelangen, als dies in den Medienberichten zugespitzt wird. Nähere Informationen und weiterführende Hinweise zur Bewertung der wafg zur „Gardener-Studie“ bzw. „Northern-Manhattan-Studie“ finden Sie unter www.wafg/positionen/wafg-Position-Erfrischungsgetranke-mit-EU-zugelassenen-Suessstoffen-sind-unbedenklich.

Großbritannien: Zukünftig doch „einheitliche Ampelkennzeichnung“?

Das britische Gesundheitsministerium teilte im Oktober 2012 mit, dass auf nationaler Ebene eine „einheitliche Form“ der farblichen Nährwertkennzeichnung bzw. „Ampelkennzeichnung“ eingeführt werden solle. Konkret vorgesehen sei eine Kennzeichnung, welche die Umsetzung der GDA-Nährwertkennzeichnung kombiniert mit Ampelfarben vorsehe. Nunmehr sollten Details zur Kennzeichnung mit verschiedenen Akteuren

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de

in Großbritannien abgestimmt und das einheitliche System dort bis Sommer 2013 umgesetzt werden. Die Ausgangslage in Großbritannien ist insofern spezifisch, als bereits aktuell einige britische Unternehmen, allen voran ein Handelsunternehmen, solche sogenannten Hybrid-Systeme in unterschiedlichen Ausgestaltungen verwenden.

Aus Sicht der wafg ist diese Entwicklung kein Vorbild für Deutschland, denn die EU hat mit guten sachlichen Gründen die europaweit verpflichtende Ausweitung der britischen Ampelpläne mit der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) abgelehnt. Zwar mag die farbliche Bewertung einzelner Lebensmittel auf den ersten Blick vielleicht als Vereinfachung für Verbraucher wahrgenommen werden. Für die komplexen Entscheidungen bei der Zusammenstellung einer insgesamt ausgewogenen Ernährung birgt das Konzept aber sogar mehr Risiken als Chancen, denn die Zusammenstellung einer guten Ernährung ist und bleibt komplexer als die Regulierung der Vorfahrtsfrage an einer Straßenkreuzung.

BLL veröffentlicht „Fragen und Antworten zu Zucker“

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) hat einen Katalog mit Fragen und Antworten rund um Zucker veröffentlicht, der Antworten aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft auf einige in den Medien derzeit wieder in den Fokus gestellte Fragen bieten soll und in enger Abstimmung mit Branchenverbänden erstellt wurde. Beantwortet werden unter anderem Fragen rund um Themen wie Zuckerverbrauch, Übergewicht und von einzelnen Akteuren geforderte staatliche Lenkungsmaßnahmen wie etwa Sondersteuern auf zuckerhaltige Lebensmittel. Das Dokument ist abrufbar über www.bll.de/positionspapiere/zucker-fragen-und-antworten/.

EU-Biozid-Verordnung: Betriebe müssen Betroffenheit prüfen

Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der EU-Biozid-Verordnung zum 1. September 2013 sollten die Hersteller von Erfrischungsgetränken für ihre Betriebe die möglichen Auswirkungen bzw. Betroffenheit prüfen. Die neuen Regelungen werden unter Umständen für Betriebe in der Getränkeindustrie relevant, sofern diese z.B. direkt vor Ort („in situ“)

Desinfektionsmittel produzieren. Betroffene Unternehmen müssen rechtzeitig vor dem 1. September 2013 bei der zuständigen Behörde – der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits-

medizin (BAuA) – einen Zulassungsantrag stellen und hierfür ein Zulassungsdossier einreichen. Die Geschäftsstelle steht wafg-Mitgliedsunternehmen bei konkreten Fragen gerne unterstützend zur Seite.

Energy Drinks: Klare gesetzliche Vorgaben

In den Medien wurde über ein in den USA angestregtes Klageverfahren gegen einen Energy-Drink-Hersteller angesichts des Todes einer 14-Jährigen berichtet. Nach allen bekannten Informationen handelt es sich dabei allerdings konkret um einen besonders tragischen Einzelfall, bei dem offenbar eine seltene, erblich bedingte Stoffwechselerkrankung bei dieser Jugendlichen vorlag.

Vor diesem Hintergrund weist die wafg erneut darauf hin, dass Energy Drinks bei ihrem bestimmungsgemäßen Genuss sichere Lebensmittel sind. Die bereits langjährig in Deutschland vermarktete Getränke-kategorie unterliegt strikten gesetzlichen Regelungen. Dabei gibt es generell Personengruppen wie etwa Kinder bzw. koffeinpfindliche Menschen, denen die Aufnahme von Koffein nicht empfohlen wird – darauf beruht die gesetzliche Pflicht zur Koffeinkennzeichnung, insbesondere mit spezifischen Angaben über „erhöhte Koffeingehalte“ bei bestimmten Produkten. Auch darüber hinaus geben schon heute auf dem deutschen Markt viele Hersteller freiwillig sogar noch weitergehende Verbraucherinformationen bzw. Hinweise zum sachgerechten Konsum. Dies gilt etwa für die Empfehlung, die Produkte nicht mit Alkohol zu mischen bzw. zusammen mit Alkohol zu konsumieren.

Viele Verbraucher wissen nicht, dass der Koffeingehalt von Energy Drinks regelmäßig unter den vergleichbaren Werten für die entsprechende Menge Kaffee liegt. Marktübliche Colas haben dagegen einen deutlich niedrigeren Koffeingehalt, wobei Colas mit erhöhtem Koffeingehalt ebenfalls einer gesonderten Angabe bedürfen:



Bislang wurden alle in Deutschland vertriebenen Energy Drinks durch eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 68 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) oder durch eine Allgemeinverfügung nach § 54 LFGB explizit behördlich zugelassen. Der nationale Gesetzgeber hat zudem erst vor Kurzem einen speziellen und eigenen Rechtsrahmen für koffeinhaltige Erfrischungsgetränke und Energy Drinks erlassen. Damit besteht kein Zweifel daran, dass die in Deutschland rechtmäßig vermarkteten Produkte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Verzehrs unbedenklich sind. Dies übersehen einige aktuell erhobene Forderungen einzelner Verbraucherschützer, die diese Fakten ausblenden und den unzutreffenden Eindruck erwecken können, Energy Drinks bewegten sich im rechtsfreien Raum.

Maßgebliche Hersteller auf europäischer Ebene haben sich bereits in der Union of European Soft Drinks Associations (UNESDA) darauf verständigt, Empfehlungen bzw. Leitlinien für die Kennzeichnung und Vermarktung von Energy Drinks zu beachten. Diese Leitlinien sind ebenfalls darauf ausgerichtet, den schutzwürdigen Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen. Weitere Einzelheiten finden Sie auf unserer Homepage unter www.wafg.de/Positionen/Energydrinks sind sicher bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.